S 17 AS 2131/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zur Anwendung der Zugangsfiktion des § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB 10
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Absendevermerk, Aufgabe zur Post, Aufgabevermerk, Bekanntgabe, Zugangsfiktion
Leitsätze	1. Ein Datumsstempel auf dem Widerspruchsbescheid, der nur den Zeitpunkt der Abgabe an die innerbehördliche Poststelle dokumentiert, stellt keinen ausreichenden Nachweis für das Datum der Aufgabe zur Post i.S.v. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB 10 dar. 2. Bei fehlendem Absendevermerk der Poststelle hat das Gericht den tatsächlichen Zeitpunkt der Aufgabe zur Post nicht zu ermitteln. In diesem Fall bestehen Zweifel i.S.v. § 37 Abs. 3 2. Halbsatz SGB 10 mit der Folge, dass die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen hat.
Normenkette	§ 239 Abs 1 ZPO, § 246 Abs 2 ZPO, § 246 Abs. 1 ZPO, § 37 Abs 2 Satz 1 SGB 10, § 37 Abs 2 Satz 2 SGB 10, § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB 10, § 64 Abs 3 SGG, § 66 Abs. 1 SGG, § 66 Abs 2 Satz 1 SGG, § 85 Abs 3 Satz 4 SGG, § 86 ZPO, § 87 Abs 1 Satz 1 SGG, § 87 Abs 2 SGG, § 93 SGG,

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 2131/16
Datum	19.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 353/21
Datum	07.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Â Â

Â Â

Â

Â

I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 19. Februar 2021 aufgehoben und die Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind im erstinstanzlichen Verfahren nicht zu erstatten. Die KlÃ¤ger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Rahmen eines Ã□berprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Â

Die 1958 geborene Mâ□¦. lebte im streitigen Zeitraum mit ihrem verstorbenen Ehemann, der eine Rente bezog, zusammen. Sie zahlten eine Grundmiete i.H.v. 346,27 â□¬.

Â

Mit Bescheid vom 16.05.2008 lehnte der Beklagte den Antrag fÃ¼r den Zeitraum ab dem 01.12.2007 wegen fehlender HilfsbedÃ¼rftigkeit ab, wobei er fÃ¼r die Grundmiete anstelle der tatsÃ¤chlichen Kosten nur die seiner Ansicht nach angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) i.H.v. 325,00Â â□¬ bei der Bedarfsfeststellung berÃ¼cksichtigte.

Â

Am 10.06.2010 beantragte die Mâ¦. auf der Grundlage der Vorschrift des Â§ 44 SGB X die Ãberprüfung des Bescheides vom 16.05.2008, insbesondere im Hinblick auf die HÃ¶he der KdU. Sie sei zu keiner Zeit aufgefordert worden, die Miete zu senken. Daher stÃ¼nden ihr diese Kosten jeweils in voller HÃ¶he zu.

Â

Mit Bescheid vom 17.08.2010 teilte der Beklagte der Mâ¦. zunÃ¤chst mit, dass es bei der Entscheidung vom 16.05.2008 verbleibe. Auf den hiergegen eingelegten Widerspruch Ã¤nderte der Beklagte mit Bescheid vom 02.12.2010 den Bescheid vom 16.05.2008 ab und bewilligte der Mâ¦. unter nunmehriger BerÃ¼cksichtigung des bundesweiten Heizspiegels fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2007 bis 31.12.2007 monatliche Leistungen i.H.v. 36,00 â¬ und fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.03.2008 i.H.v. 33,00 â¬. Mit weiterem Bescheid vom 02.12.2010 lehnte er die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Monat April 2018 ab, da in diesem Monat aufgrund der Wohngeldnachzahlung bei dem Ehemann i.H.v. 110,00 â¬ keine HilfebedÃ¼rftigkeit vorgelegen habe.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.12.2010 wies der Beklagte den Widerspruch, soweit ihm nicht durch den Ãnderungsbescheid vom 02.12.2010 abgeholfen wurde, zurÃ¼ck. Insgesamt seien bei der Mâ¦. anstelle der tatsÃ¤chlichen Kosten angemessene Kosten der KdU i.H.v. insgesamt 409,00 â¬ im Dezember 2007 und 406,00 â¬ ab Januar 2008 zu berÃ¼cksichtigen, wobei jeweils 50 % auf die Mâ¦. entfielen. In der Leistungsakte findet sich auf dem dort so bezeichneten â€Entwurfâ€ des Widerspruchsbescheides vom 07.12.2010 folgender Vermerk

Â

â€Bearbeiter/-in:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Herr Yâ¦.

Dokument:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
WB_leere_Vorlage_mit_Grundelementen-071210

abgesandt:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 07.12.10â³

Â

Das Datum wurde mit einem Datumsstempel angebracht. Weder der Vermerk noch die als Entwurf gekennzeichnete Mehrfertigung des Widerspruchsbescheides tragen eine Unterschrift oder ein Handzeichen.

Â

Der Widerspruchsbescheid vom 07.12.2010 ging dem spÃ¤teren ProzessbevollmÃ¤chtigten

der Mâ¦. am 09.12.2010 zu und wurde von diesem mit einem entsprechenden Eingangsstempel einschlieÃlich Handzeichen versehen. In der dem Widerspruchsbescheid beigefÃ¼gten Rechtsbehelfsbelehrung heiÃt es u.a. wÃ¶rtlich:

Â

â â¦ Klage kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden, soweit eine BevollmÃ¤chtigung dazu gegeben ist.

Â

â¦

Â

Der Klageschrift sind gemÃ¤Ã Â§Â 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach MÃ¶glichkeit Abschriften fÃ¼r die Beteiligten beizufÃ¼gen.â

Â

Die Mâ¦. hat am 11.01.2011 (Dienstag) Klage vor dem Sozialgericht Dresden (SG) erhoben und ihr Begehren im Hinblick auf Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2007 bis 09.06.2010 weiterverfolgt. Der Beklagte habe keine Entscheidung Ã¼ber den Zeitraum ab 01.05.2008 getroffen. Da der Ablehnungsbescheid kein Enddatum trage, seien Leistungen auch Ã¼ber den Sechsmonatszeitraum hinaus zu gewÃ¤hren. Bei den KdU sei versÃ¤umt worden, den 10%-igen Zuschlag bei den Werten aus der Wohngeldtabelle zu berÃ¼cksichtigen. Daher komme hier ein Wert i.H.v. 441,50 â¬ zur Anrechnung, wenn das Gericht eine Kostensenkung fÃ¼r entbehrlich halte. Bei den verÃ¤nderten Werten sei auch das anzurechnende Einkommen des Ehemannes neu zu berechnen. Die Klagefrist sei unter BerÃ¼cksichtigung von Â§ 39 Abs. 2 Satz 1 SGB X gewahrt. Bei dem in der Akte befindlichen Dokument handele es sich nur um einen Entwurf des Widerspruchsbescheids. Aus dem Vermerk sei nicht ersichtlich, ob das Schreiben zu dem angegebenen Datum nicht nur innerbehÃ¶rdlich zu der Poststelle gebracht worden sei. Das SG mÃ¼sse daher ermitteln, wann der Widerspruchsbescheid zur Post aufgegeben worden sei. Da der Widerspruchsbescheid vom 07.12.2010 bei ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten zusammen mit anderen Widerspruchsbescheiden mit Datum von 08.12.2010 am 09.12.2010 eingegangen sei, sei davon auszugehen, dass auch der streitgegenstÃ¤ndliche Widerspruchsbescheid erst am 08.12.2010 zur Post aufgegeben worden sei. Auf die Klage erwidernd hat sich der Beklagte auf die Verfristung der Klage berufen. Ausweislich des Vermerks auf dem in der Leistungsakte befindlichen Widerspruchsbescheid sei dieser am 07.12.2010 zur Post aufgegeben worden und gelte damit am 10.12.2010 als bekannt gegeben. Dass der in der Akte befindliche Bescheid mit dem Aufdruck âEntwurfâ versehen sei, begrÃ¼nde sich darin, dass bei Ausdruck des Widerspruchsbescheides automatisch eine Ausfertigung fÃ¼r die Leistungsakte erstellt werde, die dann den Entwurfsvermerk trage. Bei dem Beklagten wÃ¼rden SchriftstÃ¼cke nach Erstellung mit dem Vermerk âabgesandt am â¦â

versehen. TÃ¤glich zwischen 11:30 Uhr und 12:00 Uhr wÃ¼rden die erstellten und mit dem jeweiligen Tagesdatum versehenen Bescheide abgeholt und dann in die Poststelle gebracht, wo sie eingetÃ¼tet, frankiert und am selben Tag in den Postlauf gegeben wÃ¼rden. Es sei daher davon auszugehen, dass der Widerspruchsbescheid mit dem Vermerk â□□abgesandt am 07.12.2010â□□ am selben Tage von der Poststelle versandfertig gemacht und zur Post aufgegeben worden sei. Ein Postausgangsbuch werde aufgrund der Masse der tÃ¤glich zu versendenden PoststÃ¼cke beim Beklagten nicht gefÃ¼hrt und kÃ¶nne deswegen auch nicht vorgelegt werden.

Â

Am 10.11.2017 ist die im Klageverfahren anwaltlich durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten vertretene Mâ□¦. verstorben. Die Erben sind unbekannt.

Â

Mit Urteil vom 19.02.2021 hat das SG den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 17.08.2010 in der Fassung des Bescheides vom 02.12.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.12.2010 verurteilt, Ã¼ber den Ã□berprÃ¼fungsantrag der Mâ□¦. vom 09.06.2010 neu zu entscheiden. Die am 11.01.2011 erhobene Klage sei zulÃ¤ssig, obwohl sie auÃ□erhalb der einmonatigen â□□ hier am Montag, den 09.01.2011 abgelaufenen â□□ Klagefrist des Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhoben worden sei. Vorliegend sei die Jahresfrist des Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG maÃ□geblich, weil die entsprechende Belehrung unrichtig erteilt worden sei. Die Rechtsbehelfsbelehrung sei zum einen unrichtig, weil sie darauf verweise, dass die Klage â□□auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden kÃ¶nne, soweit eine BevollmÃ¤chtigung dazu gegeben seiâ□□. Die gesetzliche Vermutung aus der Bedarfsgemeinschaft nach Â§ 38 SGB II gebe aber keine Vollmacht zur Klageerhebung (Verweis auf Bundessozialgericht , Urteil vom 02.07.2009 â□□ B 14 AS 54/08 R). Insofern sei die VerknÃ¼pfung der Bedarfsgemeinschaft mit der KlagebevollmÃ¤chtigung zumindest irrefÃ¼hrend. Zum anderen sei die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig, weil sie die Vorgaben des Â§ 93 SGG zu weiteren Klageabschriften anfÃ¼hre. Denn die Ã□bermittlung von Klageabschriften sei nicht Voraussetzung fÃ¼r eine wirksame Klageerhebung (Verweis auf Bayerisches Landessozialgericht , Beschluss vom 06.02.2012 â□□ L 7 AS 21/12 B ER, RdNrn. 22, 23). Die Klage sei auch begrÃ¼ndet, da der Beklagte das Begehren der Mâ□¦., insbesondere zu den Kosten der Unterkunft bisher nicht umfassend geprÃ¼ft habe. Denn er habe keine Entscheidung zum Leistungszeitraum Mai 2008 bis 09.06.2010 getroffen. DarÃ¼ber hinaus seien ohne entsprechende Kostensenkungsaufforderung die tatsÃ¤chlichen KdU in Ansatz zu bringen. Bei Vorliegen einer wirksamen Kostensenkungsaufforderung sei bei festgestelltem Ausfall Ã¶rtlicher ErkenntnismÃ¶glichkeiten auf die Werte der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich eines Zuschlags von 10 % zurÃ¼ckzugreifen (Verweis auf BSG, Urteil vom 12.12.2013 â□□ B 4 AS 87/12 R).

Â

Gegen das ihm am 19.03.2021 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 24.03.2021 Berufung eingelegt und sich erneut auf die Verfristung der Klage berufen. Das vom SG zitierte Bayerische LSG halte an seiner vormaligen Rechtsprechung zu der Rechtsbehelfsbelehrung nicht mehr fest (Verweis auf Bayerisches LSG, Urteil vom 11.11.2013 â L 7 AS 401/13, RdNr. 19).

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 19. Februar 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤ger beantragen,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die KlÃ¤ger haben trotz Aufforderung, mehrfacher Erinnerungen und gerichtlichem Hinweis nicht auf die Berufung erwidert.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach-und StreitverhÃ¤ltnisses wird auf den Inhalt der Leistungsakten des Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen verwiesen. Die vorgenannten Akten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Â

Â

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft, da sie laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft, Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG. Dies ergibt sich aus dem Urteil des SG, das die Beklagte zu einer Neubescheidung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2007 bis 09.06.2010 verpflichtet hat.

Â

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet, da das SG den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 17.08.2010 in der Fassung des Bescheides vom 02.12.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.12.2010 zu Unrecht verurteilt hat, Ã¼ber den Ãberprüfungsantrag der Mâ¦. vom 09.06.2010 neu zu entscheiden.

Â

Mit dem Tod der Mâ¦. am 10.11.2017 ist keine Unterbrechung gemÃ¤Ã Â§Â 202 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 239 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) eingetreten, da Mâ¦. durch einen ProzessbevollmÃ¤chtigten vertreten worden ist und Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 246 Abs. 1 1. Halbsatz ZPO in diesem Fall vorsieht, dass eine Unterbrechung des Verfahrens im Falle des Todes nicht eintritt und ein Antrag auf Aussetzung nach Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 246 Abs. 1 2. Halbsatz ZPO nicht gestellt worden ist. Die von der Mâ¦. dem ProzessbevollmÃ¤chtigten ausgestellte Vollmacht vom 06.09.2010 (Bl. 13 GA) erstreckt sich auf alle Instanzen und wurde von der Mâ¦. auch nicht widerrufen. Die Vollmacht wird gemÃ¤Ã Â§ 202 SGG i.V.m. Â§Â 86 ZPO auch nicht durch den Tod des Vollmachtgebers aufgehoben. An seine Stelle treten gemÃ¤Ã Â§ 1922 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch die Erben. Sofern â wie hier â die Erben noch nicht bekannt sind, fÃ¼hrt der ProzessbevollmÃ¤chtigte den Rechtsstreit fÃ¼r noch unbekannte Rechtsnachfolger fort (BSG, Urteil vom 23.07.2014 â B 8 SO 14/13 R, RdNr. 10, juris).

Â

Die Klage ist unzulÃ¤ssig, da sie nicht innerhalb der einmonatigen Klagefrist des Â§ 87 Abs.Â 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 SGG nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides erhoben worden ist.

Â

Anstelle dieser Monatsfrist des Â§ 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 SGG galt keine Jahresfrist fÃ¼r die Erhebung der Klage, weil die in dem Widerspruchsbescheid vom 07.12.2010 erteilte Rechtsbehelfsbelehrung nicht unrichtig i.S.v. Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG ist. Nach Â§ 85 Abs. 3 Satz 4 SGG sind die Beteiligten in einem Widerspruchsbescheid Ã¼ber die ZulÃ¤ssigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zustÃ¤ndigen Gerichts zu belehren. Nach Â§Â 66 Abs. 1 SGG beginnt die Frist fÃ¼r ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte Ã¼ber den Rechtsbehelf, die

Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, ErÃ¶ffnung oder VerkÃ¼ndung zulÃ¤ssig, auÃer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei (Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG). Die Voraussetzungen fÃ¼r eine richtige, die Monatsfrist in Lauf setzende Rechtsbehelfsbelehrung sind als inhaltliche Anforderungen die Bezeichnung des statthaften Rechtsbehelfs, hier einer â€Klageâ€, des Gerichts mit Angabe seines Sitzes, an die sie zu richten ist, und die einzuhaltende Klagefrist. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften, den Beteiligten ohne GesetzeslektÃ¼re die ersten Schritte zur Wahrung ihrer Rechte zu ermÃ¶glichen, muss die Rechtsbehelfsbelehrung auch eine Belehrung Ã¼ber den wesentlichen Inhalt der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs zu beachtenden Formvorschriften beinhalten (â€Wegweiserfunktionâ€). Andererseits darf die Rechtsbehelfsbelehrung nicht mit weiteren Informationen Ã¼berfrachtet sein; diese sind jedoch unschÃ¤dlich, wenn sie richtig und vollstÃ¤ndig sind, dÃ¼rfen aber nicht Verwirrung stiften oder den Eindruck erwecken, die Rechtsverfolgung sei schwieriger als sie in Wirklichkeit ist (BSG, Urteil vom 09.04.2014 â€ B 14 AS 46/13 R, RdNr. 16 m.w.N., juris). Ob die unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung fÃ¼r die FristversÃ¤umnis des Betroffenen ursÃ¤chlich war, ist grundsÃ¤tzlich unerheblich (BSG, a.a.O., RdNr.Â 17).

Â

Der Hinweis, dass die Klage auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden kann, soweit eine BevollmÃ¤chtigung dazu gegeben ist, ist weder unrichtig noch steht sie im Widerspruch zu der Rechtsprechung des BSG. Nach der Rechtsprechung umfasst die Vorschrift des Â§Â 38 SGB II keine Vollmacht zur Klageerhebung (Urteil vom 02.07.2009 â€ B 14 AS 54/08 R, RdNr. 22, juris). Damit bedarf die Klageerhebung durch ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r ihre Wirksamkeit eine BevollmÃ¤chtigung des einen Mitglieds durch das andere, so dass die Rechtbehelfsbelehrung nicht unrichtig oder irrefÃ¼hrend ist (BSG, Urteil vom 09.04.2014 â€ BÂ 14 AS 46/13 R, RdNr. 26; Bayerisches LSG, Urteil vom 11.11.2013 â€ L 7 AS 401/13, RdNr. 19 unter Aufgabe seiner gegenteiligen Rechtsprechung im Beschluss vom 06.02.2012 â€ L 7 AS 21/12Â BÂ ER, RdNr. 22; alle juris).

Â

Auch der Hinweis, dass â€der Klageschrift gemÃ¤Ã Â§ 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach MÃ¶glichkeit Abschriften fÃ¼r die Beteiligten beizufÃ¼gen sindâ€ ist weder unrichtig noch irrefÃ¼hrend, da er den Wortlaut von Â§ 93 Satz 1 SGG wiedergibt (BSG, Urteil vom 09.04.2014 â€ BÂ 14 AS 46/13 R, RdNr. 26; Bayerisches LSG, Urteil vom 11.11.2013 â€ L 7 AS 401/13, RdNr. 19; alle juris). Damit besteht ein grundlegender Unterschied zum Urteil des BSG vom 22.07.1982 (7 RAr 115/81), in dem der dort zu beurteilende Wortlaut der Rechtsbehelfsbelehrung von dem des Gesetzes abwich.

Â

Die Klagefrist begann an dem 09.12.2010, da der Widerspruchsbescheid an diesem Tag unstreitig bei dem ProzessbevollmÃ¤chtigten eingegangen ist. Die Klagefrist endete gemÃ¤Ã Â§ 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 SGG einen Monat nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides. Unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, dass der 09.01.2011 ein Sonntag war, endete die Klagefrist gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 3 SGG am Montag, den 10.01.2011. Ein spÃ¤teres Ablaufen der Klagefrist lÃ¤sst sich auch nach den Regeln der Zugangsfiktion nicht begrÃ¼nden.

Â

Vorliegend sind die Voraussetzungen einer Zugangsfiktion nicht erfÃ¼llt. GemÃ¤Ã Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei der Ãbermittlung durch die Post im Inland am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Da die Zeitspanne von drei Tagen in der Bekanntgabefiktion des Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGBÂ X auf der Annahme der im Inland Ã¼blichen Postlaufzeiten von der Aufgabe des PoststÃ¼cks bis zu seiner Auslieferung beruht, kann sie erst dann beginnen, wenn der Verwaltungsakt dem Postdienstleistungsunternehmen zur BefÃ¶rderung Ã¼bergeben ist, zum Beispiel durch Abholung durch Bedienstete des Postdienstleistungsunternehmens oder durch Einlieferung beim Postdienstleistungsunternehmen. Unerheblich ist, wann der Verwaltungsakt an die innerbehÃ¶rdliche Poststelle gelangt oder der Druckauftrag fÃ¼r den Verwaltungsakt erteilt worden ist (Pattar in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 37 SGB X , RdNr. 97; Littmann in: Hauck/Noftz SGB X, Â§ 37, RdNr. 29). Die Zugangsfiktion greift nur ein, wenn der Tag der Aufgabe zur Post in den BehÃ¶rdenakten vermerkt wurde (BSG, Urteil vom 28.11.2006 â B 2 U 33/05 R, RdNr. 15, juris). Deswegen reicht der Aktenvermerk Ã¼ber die Abgabe an die Poststelle der BehÃ¶rde nicht aus, da dies ein innerbehÃ¶rdlicher Vorgang ist, der nichts darÃ¼ber sagt, wann der Verwaltungsakt die SphÃ¤re der BehÃ¶rde verlassen hat (BSG, Urteil vom 28.11.2006 â B 2 U 33/05 R, RdNr. 15; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.10.2010 â L 10 AS 745/10 B PKH; beide juris). Es existiert auch kein allgemeiner Grundsatz und es ist nicht die Annahme begrÃ¼ndet, dass ein Verwaltungsakt am Tag seiner Erstellung auch die BehÃ¶rde verlÃ¤sst (Littmann in: Hauck/Noftz SGB X, Â§ 37, RdNr. 29). Zwar besteht bei der einfachen Bekanntgabe â anders als bei der Bekanntgabe mittels Zustellung (Â§ 4 Abs. 2 Satz 4 VwZG) â keine Verpflichtung der BehÃ¶rde, den Tag der Aufgabe zur Post in den Akten zu vermerken. Ist er allerdings nicht in den Akten vermerkt und lÃ¤sst er sich auch sonst nicht â etwa durch Eintragungen in ein Portobuch â erweisen, greift die Zugangsfiktion nicht (BSG, Urteil vom 03.03.2009 â B 4 AS 37/08 R, RdNr. 17, juris; Pattar, a.a.O.). Wenn die Zugangsfiktion greift, ist ein tatsÃ¤chlicher frÃ¼herer Zugang unerheblich (Pattar, a.a.O; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.12.2010 â L 11 SB 127/10, RdNr. 19; zu Â§Â 4 Verwaltungszustellungsgesetz : BSG, Urteil vom 19.03.1957, RdNr. 15; beide juris).

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃgaben kann der Zeitpunkt des Zugangs nicht fingiert werden. Der Zeitpunkt, zu dem der Widerspruchsbescheid vom 07.12.2010 zur Post gegeben wurde, lÃ¤sst sich nÃ¤mlich der Leistungsakte nicht entnehmen. Der auf dem Widerspruchsbescheid angebrachte Stempel mit dem Datum â07.12.2010â dokumentiert nicht hinreichend, dass der Bescheid an diesem Tag zur Post aufgegeben worden ist. Nach dem Vorbringen der Beklagten werden die erstellten und mit dem jeweiligen Tagesdatum versehenen Stempel abgeholt und dann in die Poststelle gebracht, wo sie eingetÃ¼tet, frankiert und am selben Tag in den Postlauf gegeben werden. Danach dokumentiert der Stempel lediglich, wann der Verwaltungsakt an die innerbehÃ¶rdliche Poststelle verbracht wurde. Dies ist jedoch fÃ¼r einen Nachweis der Aufgabe zur Post i.S.v. Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X gerade nicht ausreichend. Die Aufgabe zur Post ist auch nicht anderweitig in den Akten vermerkt, etwa durch eine Unterschrift oder ein Handzeichen eines Mitarbeiters der Poststelle neben dem Stempel. Ein Postausgangsbuch kann der Beklagte ebenfalls nicht vorlegen.

Â

Bei Fehlen eines Aufgabevermerkes greift die Zugangsfiktion nicht. In diesem Fall gelten die allgemeinen Regeln zur Bekanntgabe mit der MaÃgabe, dass derjenige, der sich auf den Zugang beruft, diesen beweisen muss (Pattar, a.a.O., RdNr. 97). Vorliegend steht aber fest und ist auch zwischen den Beteiligten unstreitig, dass der Widerspruchsbescheid dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der Mâ¦. am 09.12.2010 zugegangen ist, so dass die Beklagte den Zugang nachweisen kann. Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerseite sind die Gerichte nicht gehalten, bei Fehlen eines Absendevermerks den Zeitpunkt der tatsÃ¤chlichen Aufgabe zur Post zu ermitteln. Die KlÃ¤gerseite macht hierzu geltend, dass eine Aufgabe zur Post etwa am 08.12.2010 dazu fÃ¼hren wÃ¼rde, dass die Klage am 11.12.2010 unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des BSG, dass ein frÃ¼herer Zugang bei Geltung der Zugangsfiktion nicht schadet, zur Einhaltung der Klagefrist fÃ¼hren wÃ¼rde. Zwar ist der KlÃ¤gerseite zunÃ¤chst zuzugeben, dass bei isolierter Betrachtung der Vorschrift des Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X, wonach ein schriftlicher Verwaltungsakt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gilt, fÃ¼r die Ermittlung des Bekanntgabedatums allein die Aufgabe zur Post maÃgeblich ist. Der Vorschrift ist aber nicht zu entnehmen, dass der Zeitpunkt der Bekanntgabe allein und abschlieÃend auf diese Art und Weise ermittelt werden kann. Dies folgt bereits aus Â§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB X, wonach die Zugangsfiktion nicht gilt, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt zugegangen ist (1. Halbsatz) und im Zweifel die BehÃ¶rde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen hat (2. Halbsatz). Zweifel im Sinne des Â§ 37 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz SGBÂ X an dem Zugangszeitpunkt bestehen aber auch dann, wenn Zweifel an dem Zeitpunkt der Aufgabe zur Post bestehen, da dieser Zeitpunkt die Zugangsfiktion in Gang setzen wÃ¼rde und der rechtliche Zugangszeitpunkt damit von der Aufgabe zur Post abhÃ¤ngt. Wenn â wie vorliegend â der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post nicht dokumentiert ist, bestehen Zweifel im Sinne des Â§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB X und der Beklagte hat den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen, was ihm hier aufgrund des unstreitigen und zudem durch anwaltlichen Eingangsstempel dokumentierten

Zugangs am 09.12.2010 gelingt.

Â

Die Kostenentscheidung beruht fÃ¼r die erste Instanz auf Â§ 183 Satz 1 und 2 SGG und fÃ¼r das Berufungsverfahren auf Â§ 197a Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach tragen die KlÃ¤ger die Kosten des Berufungsverfahren, da sie im Berufungsverfahren weder LeistungsempfÃ¤nger noch Sonderrechtsnachfolger i.S.v. Â§ 183 SatzÂ 1 SGG sind. Da es keinen Anhaltspunkt fÃ¼r eine Sonderrechtsnachfolge gibt â□□ der Ehemann der Mâ□¦. ist vorverstorben â□□ sind die unbekannten Erben sonstige Rechtsnachfolger, fÃ¼r die die Kostenprivilegierung gemÃ¤Ã□ Â§Â 183 Satz 2 SGG auf den Rechtszug beschrÃ¤nkt ist, in dem das Verfahren durch die Rechtsnachfolger aufgenommen wurde. Dies gilt auch fÃ¼r die unbekannten Erben der ursprÃ¼nglichen KlÃ¤gerin (BSG, Beschluss vom 22.10.2015 â□□ B 13 R 190/ 5 B, RdNr. 7; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 17.12.2015 â□□ L 8 SO 194/11, RdNr. 34; beide juris).

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 20.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024